

1. Änderungssatzung
zur
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in Tann (Rhön) am 23.09.2016 folgende

1. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Stadt Tann (Rhön) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	EURO 26,00
- ehrenamtl. Erste/r Stadträtin/Stadtrat	EURO 50,00
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO 15,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Günthers	EURO 112,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Habel	EURO 112,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Hundsbach	EURO 102,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Lahrbach	EURO 112,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Neuschwambach	EURO 102,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Neuswarts	EURO 102,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Schlitzenhausen	EURO 102,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Theobaldshof	EURO 112,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Wendershausen	EURO 112,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Tann (Rhön)	EURO 46,50

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Tann (Rhön) vom 01.01.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tann (Rhön), den 23.09.2016



Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)


Dänner, Bürgermeister